



# Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Basisinformationen zum Arbeitsschutz  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen

**Die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in unserer Kirche sollen bei ihrer Arbeit keine gesundheitlichen Schäden erleiden. Das ist Anspruch und Ziel in unserer Kirche und fordert gemeinsames Handeln.**

**Arbeitsschutz ist gelebte Nächstenliebe.**

Das Team der Fachkräfte für Arbeitssicherheit  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen

# Inhalt

<b>1. Verantwortung der Arbeitgeber und Mitarbeitenden</b>	<b>4</b>
<b>2. Das Präventionskonzept der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	<b>4</b>
2.1 Fachkräfte für Arbeitssicherheit	4
2.2 Betriebsärzte	5
<b>3. Maßnahmen</b>	<b>6</b>
3.1 Sicherheitsbeauftragte, Mitarbeitervertretung (MAV)	6
3.2 Arbeitsaufträge an Fremdfirmen	6
<b>4. Unfallversicherung</b>	<b>7</b>
4.1 Arbeits- und Wegeunfall	7
4.2 Unfall-Dokumentation	7
<b>5. Wichtige Vorschriften und Regeln</b>	<b>8</b>
<b>6. Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften</b>	<b>8</b>
<b>7. Prävention – Pflichten des Arbeitgebers</b>	<b>9</b>
<b>8. Kontakte</b>	<b>10</b>
<b>9. Schriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz</b>	<b>11</b>
<b>10. Hilfen zum kostenlosen Download</b>	<b>11</b>

Einleger mit aktuellen Kontaktdaten der landeskirchlichen Fachkräfte für Arbeitssicherheit

# 1. Verantwortung der Arbeitgeber und Mitarbeitenden

Kirchliche Arbeitgeber (z. B. Kirchengemeinden) tragen Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit – auch in rechtlicher Hinsicht. Daneben besteht die Verpflichtung zur Einhaltung der Verkehrssicherheit. Der Arbeitgeber hat in einer Beurteilung festzustellen, welche Gefährdungen während der Arbeit für die Mitarbeitenden bestehen und welche Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu treffen sind.

Gefährdungen müssen ausgeschaltet oder möglichst gering gehalten werden. Grundlage für diese Beurteilung sind unter anderem die Regeln des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Anpassungen an neuere Vorschriften können erforderlich sein. Sicherheitsmängel sind zu beseitigen (Hilfen zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung siehe unten).

**Die Wirksamkeit von Maßnahmen ist sicherzustellen und muss überprüft werden.**

Auch die Mitarbeitenden tragen Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit. Zum Beispiel müssen Sie dem Arbeitgeber Sicherheitsmängel melden. Die Mitarbeitervertretung (MAV) wirkt beim Arbeits- und Gesundheitsschutz mit (§ 35 MAV-Gesetz). Sie ist an der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Maßnahmen zu beteiligen.

## 2. Das Präventionskonzept der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) hat mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ein Präventionskonzept vereinbart. Andere Berufsgenossenschaften haben dieses Konzept anerkannt, jedoch nicht bindend mit unterschrieben. Die Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz in Hannover (EFAS; [www.efas-online.de](http://www.efas-online.de)) ist eine Einrichtung der EKD. Sie koordiniert und unterstützt die Präventionsarbeit in den Landeskirchen. Das Präventionskonzept ist mit der VBG vertraglich vereinbart und gilt für die verfasste Kirche.

### 2.1 Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die sicherheitstechnische Betreuung der Einrichtungen in den Landeskirchen erfolgt durch sogenannte Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die Vor-Ort-Betreuung jeder Einrichtung durch eine Fachkraft soll, laut Präventionskonzept, bei Einrichtungen mit weniger als 50 Mitarbeitenden im Durchschnitt alle 5 Jahre erfolgen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit weisen auf Sicherheitsmängel hin und beraten zu Maßnahmen. Sie haben kein Weisungsrecht. Sie unterstützen die Landeskirche und die Einrichtungen bei Veranstaltungen

zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und informieren in verschiedenen Gremien zu Themen der Arbeitssicherheit. Sie beraten bei Bedarf bei der Planung von Maßnahmen zu den Belangen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Durch den Einsatz der landeskirchlichen Fachkräfte für Arbeitssicherheit entstehen keine Kosten für die Kirchengemeinden.

Ein Koordinator für Arbeitssicherheit ist in jeder Gliedkirche zentraler Ansprechpartner für den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

## 2.2 Betriebsärzte

Über den Betreuungsvertrag zwischen der EKD und der B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH stehen den Mitarbeitenden der EKvW Betriebsärzte zur Verfügung.

Die Betriebsärzte führen neben der arbeitsmedizinischen Betreuung auch die Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durch.

Diese teilt sich auf in:

- Pflichtvorsorge
- Angebotsvorsorge
- Wunschvorsorge
- Allgemeine Untersuchungen (z. B. Einstellungsuntersuchungen)

Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sind keine Mitarbeitenden der EKvW, sondern Angestellte der B·A·D GmbH.

Das zuständige B·A·D-Zentrum kann über folgende Internetseiten erfragt werden:  
[www.bad-gmbH.de/standorte](http://www.bad-gmbH.de/standorte) und [www.arbeitsschutz-ekvw.de](http://www.arbeitsschutz-ekvw.de)

Fachkräfte und Betriebsärzte arbeiten zusammen, beide Betreuungen stellt die Landeskirche kostenlos zur Verfügung.

## 3. Maßnahmen

Werden festgestellte Mängel nicht beseitigt und kommt es dadurch zu einem Unfall, so kann der Arbeitgeber dafür zur Verantwortung gezogen werden. Sicherheitsbedingte Baumaßnahmen sind mit der zuständigen kirchlichen Baubetreuung in den Kirchenkreisen abzustimmen.

### 3.1 Sicherheitsbeauftragte, Mitarbeitervertretung (MAV)

Sicherheitsbeauftragte sollen an sicherheitstechnischen Begehungen teilnehmen. Sie sollen aus den Reihen der Mitarbeitenden kommen und diese Tätigkeit ehrenamtlich ausführen. Ihnen darf aus dieser Tätigkeit kein Nachteil in ihrem Arbeitsumfeld entstehen. Sie sollen den Arbeitgeber auf Mängel hinweisen und als Bindeglied zum Thema Arbeitsschutz in Richtung Arbeitgeber, Mitarbeiter und Fachkraft für Arbeitssicherheit fungieren.

Die MAV hat unter anderem die Aufgabe, Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes zu fördern. Sie hat in bestimmten Entscheidungen ein Mitbestimmungsrecht.

So zum Beispiel:

- Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren
- Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung
- Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden

Die MAV soll vom Arbeitgeber über die Begehungstermine und über die Ergebnisse der Begehungen und Beratungen informiert werden.

Die Fachkräfte und Betriebsärzte haben auch die MAV auf Verlangen in Bezug auf den Arbeitsschutz zu beraten.

### 3.2 Arbeitsaufträge an Fremdfirmen

Bei Aufträgen ist vom Auftragnehmer die Einhaltung der Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes schriftlich zu fordern. Auf die richtige Ausführung von Leistungen ist zu achten. Arbeitsmittel sollten ein GS-Zeichen, ein Prüfzeichen der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV-Zert. oder BG-Zert.) haben. Das Zeichen der CE-Norm besagt lediglich, dass der Hersteller die Einhaltung der EU-Normen garantiert, es besteht keine Prüfung durch unabhängige Dritte.

## 4. Unfallversicherung

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften) versichern die Beschäftigten und auch die Ehrenamtlichen gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Unfällen auf dem Weg zur Arbeitsstätte und zurück. Sie erlassen Unfallverhütungsvorschriften und informieren zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Verwaltungs- Berufsgenossenschaft (VBG) bietet auch wichtige kirchenspezifische Seminare an.

- Beschäftigte bei der Kirche sind allgemein bei der VBG versichert
- Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und in der Pflege sind bei der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) versichert
- Mitarbeiter auf Friedhöfen sind versichert über die SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau)

### 4.1 Arbeits- und Wegeunfall

Unfälle müssen der zuständigen Berufsgenossenschaft vom Arbeitgeber mitgeteilt werden. Die Unfallanzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z. B. Unfall auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen oder den Tod eines Versicherten zur Folge hat. Eine Kopie der Unfallmeldung muss der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit zugesandt werden.

### 4.2 Unfall-Dokumentation

Unfälle, die keine Unfallanzeige erfordern, sind ebenfalls zu dokumentieren. Dies geschieht in einem Verbandbuch/Unfallbuch. Diese Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

## 5. Wichtige Vorschriften und Regeln

Im Folgenden befinden sich die wichtigsten Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Techn. Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

Die genannten staatlichen Vorschriften finden Sie im Internet unter: [www.juris.de](http://www.juris.de)

## 6. Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVVen der BGen)

In der Einrichtung muss man mit den relevanten Vorschriften und Regeln vertraut sein – grundsätzlich mit der DGUV A1 (oder kommentiert DGUV Information 100–001). Der Arbeitgeber hat die Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Der Zugang muss für die Beschäftigten jederzeit gewährleistet sein.

Die UVVen sind bei den jeweiligen Berufsgenossenschaften zu erhalten oder zu finden im Internet unter: [www.dguv.de/publikationen/index.jsp](http://www.dguv.de/publikationen/index.jsp)

## 7. Prävention – Pflichten des Arbeitgebers

Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV A1 muss der Arbeitgeber Maßnahmen zur Unfallverhütung und Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren treffen und für eine wirksame Erste Hilfe sorgen:

- Mitarbeitende, Haupt- und Ehrenamtliche über den Unfallversicherungsschutz informieren
- In einer Gefährdungsbeurteilung (ArbSchG) mögliche Gefährdungen der Mitarbeitenden bei ihrer Arbeit ermitteln und zu ihrem Schutz geeignete Maßnahmen treffen
- Mitarbeitende zur Vermeidung von Arbeitsunfällen für ein sicherheitsbewusstes Verhalten unterweisen (vor Aufnahme der Tätigkeit und mindestens einmal jährlich)
- Maßnahmen zur Ersten Hilfe, zum Brandschutz und zur Rettung aus Gefahr treffen
- Erste-Hilfe-Material (Verbandkasten) zur Verfügung stellen
- Notrufverzeichnis und Notrufeinrichtung (Telefon) zur Verfügung stellen
- Person/-en für Erste Hilfe bestellen und ausbilden bzw. fortbilden lassen (Fortbildung innerhalb von 2 Jahren)
- Feuerlöscher bereitstellen und Personen in die Bedienung einweisen
- Flucht- und Rettungswege freihalten und kennzeichnen
- Brandschutzanweisungen und Anweisungen für das Verhalten im Brandfall geben und aushängen, einen Flucht- und Rettungsplan aufstellen und aushängen, wo erforderlich
- Sicherheitsbeauftragte bestellen, wenigstens wenn mehr als 20 Versicherte in der Einrichtung tätig sind (Kinder in Kindertageseinrichtungen zählen wie Versicherte)
- Geprüfte, sichere und ergonomische Arbeitsmittel und Maschinen bereitstellen, regelmäßig prüfen bzw. geforderte Prüfungen veranlassen
- Sichere Betriebsanlagen bereitstellen, regelmäßig prüfen
- Schutzausrüstung (PSA) – zum Beispiel Schutzschuhe bereitstellen, wenn anderer Schutz nicht ausreichend ist
- Unfallverhütungsvorschriften zu Verfügung stellen
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zur Beratung des Arbeitgebers und der Mitarbeitenden zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bestellen bzw. in Anspruch nehmen

## 8. Kontakte

### **VBG-Bezirksverwaltung Bergisch-Gladbach**

Telefon: 02204 407-0  
Telefon Prävention: 02204 407-222  
Telefon Rehabilitation: 02204 407-333 Internet: [www.vbg.de](http://www.vbg.de)

### **VBG-Bezirksverwaltung Bielefeld**

Telefon: 0521 5801-0  
Telefon Prävention: 0521 5801-222  
Telefon Rehabilitation: 0521 5801-333 Internet: [www.vbg.de](http://www.vbg.de)

### **VBG-Bezirksverwaltung Duisburg**

Telefon: 0203 3487-0  
Telefon Prävention: 0203 3487-222  
Telefon Rehabilitation: 0203 3487-333 Internet: [www.vbg.de](http://www.vbg.de)

### **BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) – Bezirksstelle Bochum**

Telefon: 0234 3078-6401 Internet: [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

### **Sozialversicherung für Landschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**

Telefon: 0561 785-0 Internet: [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)

### **Unfallkasse NRW**

Telefon: 0251 2102-0 Internet: [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)

### **EFAS (Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz)**

Telefon: 0511 2796-640 Internet: [www.efas-online.de](http://www.efas-online.de)

## 9. Schriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die UVVen und Informationen sind aktuell unter den genannten Links zu erhalten.

Folgende Schriften werden empfohlen:

- DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- DGUV Regel 100–001 – Regel zur Ausführung der DGUV Vorschrift 1
- Leitfaden für Küster und Messner (bei der VBG)
- Kirchliche Gebäude sicher nutzen (bei der VBG)
- UK NRW 52 – Die sichere Kita
- DGUV Information 202–019 – Naturnahe Spielräume
- DGUV Information 202–022 – Außenspielflächen und Spielplatzgeräte
- DGUV Information 202–023 – Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen!
- DGUV Information 215–410 – Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
- Info-Map – Hausmeister – Tipps und Checks
- Sicherheit und Gesundheit in der Kirchengemeinde – Schritt für Schritt

## 10. Hilfen zum kostenlosen Download

**Arbeitsschutzregister/Vorsorgekartei:**

[www.efas-online.de/informationen/fuer-arbeitgeber/arbeitsschutzregister](http://www.efas-online.de/informationen/fuer-arbeitgeber/arbeitsschutzregister)

**Gefährdungsbeurteilungen nach §§ 5 und 6 ArbSchG**

[www.efas-online.de/informationen/fuer-arbeitgeber/gefaehrdungsbeurteilung](http://www.efas-online.de/informationen/fuer-arbeitgeber/gefaehrdungsbeurteilung)

**Betriebsärztlicher Betreuungskatalog der B·A·D GmbH** (Suche nach Betreuungsvertrag)

[www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de)

**Infektionsschutz in Kindertagseinrichtungen** (Suche nach Betreuungsvertrag)

[www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de)

**Unterweisung**

[www.efas-online.de/informationen/fuer-arbeitgeber/arbeitsschutzregister](http://www.efas-online.de/informationen/fuer-arbeitgeber/arbeitsschutzregister)

**Brandschutz/Erste Hilfe**

[www.efas-online.de/informationen/fuer-arbeitgeber/arbeitsschutzregister](http://www.efas-online.de/informationen/fuer-arbeitgeber/arbeitsschutzregister)

**Einkaufen** (Erste-Hilfe-Koffer, Erzieherinnenstühle, Schallschutz usw.)

[www.wgkd.de](http://www.wgkd.de)

## Bei Fragen helfen wir gern weiter!

Maik Ippach  
Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Märkische Straße 25 · 58300 Wetter

Telefon: 0175 7138250  
E-Mail: maik.ippach@lka.ekvw.de



### Impressum

Herausgegeben vom Arbeitsbereich Arbeitsschutz der Evangelischen Kirche von Westfalen,  
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, Telefon/-fax: 0521 594-0/-129, E-Mail: landeskirchenamt@lka.ekvw.de,  
www.evangelisch-in-westfalen.de.

Redaktion: Maik Ippach, Wetter. Gestaltung: Christoph Lindemann, Bielefeld.  
Produktion: WIRmachenDRUCK GmbH, Mühlbachstraße 7, 71522 Backnang.

Stand: Mai 2019.